

Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 auf Grund des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I, 1997, S. 449) und der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 07. September 1998 (GVBl. I, 1998, S.342-343) und der § 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S.569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456) folgende Satzung für das Jugendbildungswerk Darmstadt-Dieburg beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg errichtet und unterhält das Jugendbildungswerk Darmstadt-Dieburg als eine eigene Einrichtung nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 mit Sitz in Darmstadt in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk betreibt politische Bildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz und den im Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub formulierten Aufgaben und Zielsetzungen.
- (2) Nach diesem Verständnis hat politische Jugendbildungsarbeit Jugendliche zu befähigen
 - ihre persönlichen, sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen
 - ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen
 - die Demokratisierung in allen Bereichen voranzutreiben und zu verwirklichen.
- (3) Das Bildungsangebot hat sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen zu orientieren mit dem Ziel, ihnen Möglichkeiten für Emanzipation zu eröffnen und die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen.
- (4) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Jugendbildungsgesetz und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit anderen Bereichen des Jugendamtes in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.
- (6) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, der Kreisvolkshochschule und anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit zusammen.
- (7) Die Rahmenkonzeption des Jugendbildungswerkes ist vom Jugendhilfeausschuß im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß zu beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsgemäße Zwecken verwendet werden.

§ 4 Bildungsurlaub

Das Jugendbildungswerk des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16.10.1984 für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr.

§ 5 Jugendhilfeausschuß

- (1) Der Jugendhilfeausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Bildungsreferenten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß kann diese Entscheidungen an den Fachausschuß Kinder- und Jugendförderung delegieren.

§ 6 Leiter/in des Jugendbildungswerkes

Der/die Jugendpfleger/in ist Leiter/in des Jugendbildungswerkes. Er/sie führt die Geschäfte des Jugendbildungswerkes und ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Teilnehmer/innen

Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes Darmstadt-Dieburg hat sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen zu orientieren und wendet sich an alle jungen Menschen vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Begleitende Maßnahmen, insbesondere Elternabende und Mitarbeitertagungen, bleiben von dieser Altersbegrenzung unberührt.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes können Teilnehmergebühren erhoben werden.

Eine entsprechende Gebührenordnung ist vom Jugendhilfeausschuß aufzustellen und vom Kreisausschuß zu erlassen.

§ 9 Inkrafttreten